

## Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: **Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)**

Geändert: 122.1 | 130.1 | 131.1 | 132.1 | 132.11 | 610.1 | 975.6

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<b>Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, OeG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 <sup>1)</sup> , <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	<b>1. Zweck und Geltungsbereich</b>
	<b>Art. 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.  <sup>2</sup> Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den öffentlichen Organen zu stärken.

<sup>1)</sup> GDB 101.0

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>Art. 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Kantonsrat und seine Organe;</li> <li>b. den Regierungsrat und die ihm nachgelagerten Behörden, Departemente und Amtsstellen;</li> <li>c. die Gerichtsbehörden, soweit sie Aufgaben der Gerichtsverwaltung erfüllen;</li> <li>d. die Gemeinderäte, kommunale Kommissionen und die Gemeindeverwaltungen sowie Zweck- und Gemeindeverbände;</li> <li>e. die selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden;</li> <li>f. natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Dieses Gesetz gilt nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. für Verwaltungs-, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren einschliesslich Schlichtungs- und Schiedsverfahren sowie Verfahren der Amts- und Rechtshilfe;</li> <li>b. für die Obwaldner Kantonalbank, das Elektrizitätswerk Obwalden, das Kantonsspital, die Ausgleichskasse Obwalden, die Familienausgleichskasse Obwalden und die Invalidenversicherungs-Stelle Obwalden;</li> <li>c. im Bereich des wirtschaftlichen Wettbewerbs.</li> </ul>
	<p><b>Art. 3</b> Vorbehaltene Regelungen</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>Art. 4</b> Amtliche Dokumente</p> <p><sup>1</sup> Als amtliches Dokument gilt jede Information, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;</li> <li>b. sich im Besitz einer Behörde oder Amtsstelle befindet, von der sie stammt oder der sie übermittelt worden ist, und</li> <li>c. die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. kommerziell genutzt werden;</li> <li>b. nicht fertig gestellt oder</li> <li>c. ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.</li> </ul>
	<p><b>2. Öffentlichkeitsprinzip</b></p>
	<p><b>Art. 5</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.</p>
	<p><b>Art. 6</b> Einschränkungen und Ausschluss des Zugangs</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte;</li> <li>b. durch die vorzeitige Bekanntgabe die Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde;</li> <li>c. die Stellung in Verhandlungen geschwächt werden könnte;</li> </ul>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p>d. die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen könnte;</p> <p>e. die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen könnte.</p> <p><sup>3</sup> Als schützenswerte private Interessen gelten insbesondere:</p> <p>a. der Schutz der Privatsphäre;</p> <p>b. das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis;</p> <p>c. Geheimhaltungsinteressen Dritter und das Immaterialgüterrecht.</p> <p><sup>4</sup> Die Einschränkungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht.</p> <p><sup>5</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten kann verweigert werden, wenn er zu einem offenkundig unverhältnismässig hohen Aufwand führen würde.</p>
	<p><b>Art. 7</b> Besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Dokumente einer parlamentarischen Untersuchungskommission unterliegen einer Sperrfrist von zehn Jahren. Diese beginnt mit dem Kantonsratsbeschluss zur Einstellung der Untersuchung bzw. der Auflösung der Untersuchungskommission zu laufen.</p> <p><sup>3</sup> Amtliche Dokumente über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen sind in keinem Fall zugänglich.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten aus internen Mitberichtsverfahren, Stellungnahmen oder Anträgen und anderen Dokumenten, die das Kollegialitätsprinzip unterlaufen könnten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>3. Verfahren</b></p>
	<p><b>Art. 8</b> Gesuch</p> <p><sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang ist an die Stelle zu richten, die das amtliche Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat.</p> <p><sup>2</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Zugang zu archivierten Dokumenten bleibt innerhalb der Schutzfrist die Stelle zuständig, welche die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich, unterzeichnet und unter Angabe von Name und Adresse einzureichen und muss eine möglichst genaue Bezeichnung des amtlichen Dokuments enthalten. Ist das amtliche Dokument nicht bestimmbar und werden die Angaben auch auf Nachfrage innert kurzer Frist nicht genügend präzisiert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</p>
	<p><b>Art. 9</b> Schutz von Personendaten und Interessen Dritter</p> <p><sup>1</sup> Amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten, sind vor der Einsichtnahme zu anonymisieren.</p> <p><sup>2</sup> Können die Personendaten nicht anonymisiert werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Die Einsichtnahme wird abgelehnt, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.</p> <p><sup>3</sup> Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p> <p><sup>4</sup> Ist unklar, ob durch die Einsichtgabe Interessen Dritter beeinträchtigt werden, sind diese anzuhören.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>Art. 10</b> Entscheid und Rechtsmittelweg</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Beurteilung des Gesuchs ist die angerufene Stelle, soweit vom übergeordneten Organ keine andere Stelle bezeichnet wird. Gesuche an untergeordnete Stellen werden in der kantonalen Verwaltung durch das zuständige Amt beurteilt, Gesuche an die Gerichte vom zuständigen Präsidium.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörde oder Stelle erlässt eine Verfügung, wenn sie das Einsichtsgesuch ganz oder teilweise abweist oder wenn sie Zugang gewähren will, obwohl</p> <p>a. die betroffene Person die Zustimmung verweigert hat;</p> <p>b. Dritte ein Interesse gegen die Einsichtgabe geltend machen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen die Verfügung kann innert 20 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde bzw. Beschwerde geführt werden:</p> <p>a. beim Verwaltungsgericht gegen Verfügungen des Kantonsrats und seiner Organe, der Gerichtspräsidien und des Regierungsrats;</p> <p>b. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Departemente, des Gemeinderats und gegen Verfügungen öffentlich-rechtlicher Anstalten und Dritter, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllen;</p> <p>c. beim Departement gegen Verfügungen von Ämtern;</p> <p>d. beim Gemeinderat gegen Verfügungen kommunaler Stellen und Organe und Verfügungen öffentlich-rechtlicher Anstalten der Gemeinden und Dritter, soweit sie kommunale Aufgaben erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Einem Rechtsmittel kommt in jedem Fall aufschiebende Wirkung zu.</p> <p><sup>5</sup> Die Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu den amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen. Vorbehalten bleiben schützenswerte private Interessen.</p>
	<p><b>Art. 11</b> Zugangsgewährung</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch Einsichtnahme vor Ort, Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><sup>2</sup> Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des Kantons veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang mit dem Hinweis auf den Ort der Publikation als erfüllt.</p>
	<p><b>Art. 12</b> Kosten</p> <p><sup>1</sup> Das Einsichtsverfahren ist in der Regel kostenlos. Ist die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und bei regelmässig wiederholten Gesuchen, können kostendeckende Gebühren nach Massgabe der anwendbaren Gebührenregelung erhoben werden, für die Gerichte nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensverordnung und der Allgemeinen Gebührengesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Beabsichtigt die Behörde eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.</p> <p><sup>3</sup> Die Kostenfolgen für Rechtsmittelverfahren richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen und kommunalen Rechts.</p>
	<p><b>4. Schlussbestimmungen</b></p>
	<p><b>Art. 13</b> Übergangsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.</p> <p><sup>2</sup> Auf bestehende Leistungsvereinbarungen, welche die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips nicht vorsehen, findet das Gesetz keine Anwendung.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><b>1.</b> <b>Der Erlass GDB 122.1 (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 53g</b> Einreichung, Stimmrechtsbescheinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft bei kantonalen Volksbegehren der Staatskanzlei, bei kommunalen Volksbegehren der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
<p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindekanzlei lässt die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 53f dieses Gesetzes nicht erfüllt sind. Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.</p> <p><sup>5</sup> Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.</p> <p><sup>6</sup> Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p><sup>6</sup> Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln <u>und unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</u></p>
	<p><b>2.</b>  <b>Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 3</b>  Information</p> <p><sup>1</sup> Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatsverwaltung informiert von sich aus <del>oder auf Anfrage</del> über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.</p>
<p><b>Art. 36</b>  Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis.</p> <p><sup>2</sup> Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtsgeheimnis besteht nach der Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.</p> <p><sup>4</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher kann die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen.</p>	<p><sup>2</sup> Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind. <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>3.</b>  <b>Der Erlass GDB <u>131.1</u> (Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt [Publikationsgesetz] vom 26. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 7</b>  Abgabe von Erlassen aus der elektronischen Gesetzesdatenbank</p> <p><sup>1</sup> Ein jährlich nachgeführter Ausdruck der elektronischen Gesetzesdatenbank, einschliesslich der Erlasse und Vereinbarungen, die durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, liegt bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf.</p> <p><sup>2</sup> Aus der elektronischen Gesetzesdatenbank können gegen Kostenersatz bei der Staatskanzlei bezogen werden:</p> <p>a. die einzelnen Erlasse oder Vereinbarungen als Sonderdrucke;</p> <p>b. die auf elektronischen Datenträgern verfügbaren Erlasse oder Vereinbarungen;</p> <p>c. die ausgedruckte Gesamtausgabe.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht die elektronische Gesetzesdatenbank online im Internet.</p> <p><sup>4</sup> Die mechanische oder elektronische Übernahme von Erlassen aus der elektronischen Gesetzesdatenbank und deren Verwertung in unveränderter Form bedarf einer Bewilligung der Staatskanzlei.</p> <p><sup>5</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei gewährt kostenlos Einsicht in die elektronische Gesetzesdatenbank. <u>Ein jährlich nachgeführter Ausdruck jährlicher Sicherheitsausdruck</u> der elektronischen Gesetzesdatenbank, einschliesslich der Erlasse und Vereinbarungen, die durch Verweisung gemäss Art. 11 dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, liegt bei der Staatskanzlei zur Einsicht auf. <u>wird im Staatsarchiv hinterlegt.</u></p>
<p><b>Art. 12</b>  Herausgabe und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Das Amtsblatt wird vom Kanton herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich einmal.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
<p><sup>2</sup> Im Amtsblatt des Kantons werden die amtliche Gesetzessammlung sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Stellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten und von Organisationen und Personen, die mit kantonalen Verwaltungsaufgaben betraut sind, veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufgenommene Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.</p> <p><sup>4</sup> Die Herausgabe und/oder die Herstellung des Amtsblatts können vom Regierungsrat durch Vertrag Dritten übertragen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Die Herausgabe und/oder die Herstellung des Amtsblatts können vom Regierungsrat durch Vertrag Dritten übertragen werden. <u>Es wird auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet.</u></p>
	<p><b>4.</b>  <b>Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 28</b>  Vertraulichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionsberatungen dienen der freien Meinungsbildung.</p> <p><sup>2</sup> Nicht bekannt gegeben werden dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Amtsgeheimnis unterstehende Gegenstände der Kommissionsberatungen;</li> <li>b. die Urheber einzelner Meinungsäusserungen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen und im Kantonsrat über die Kommissionsverhandlungen äussern. Die Orientierung des Regierungsrats durch seine Mitglieder bleibt vorbehalten.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Nicht Bis zur Beschlussfassung durch den Kantonsrat bzw. bis zum Abschluss der Kommissionsarbeit dürfen nicht bekannt gegeben werden dürfen:</u></p>
<p><b>Art. 65</b>  Geschäftsordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat erlässt zum Vollzug dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung. Er regelt insbesondere den allgemeinen Ratsbetrieb, die Verfahrensordnung und die Protokollführung.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><sup>2</sup> Er kann die Einsicht in amtliche Dokumente einschränken.</p>
	<p><b>5.</b>  <b>Der Erlass GDB 132.11 (Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 19</b>  b. Aufzeichnung</p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen des Kantonsrats werden elektronisch aufgezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die elektronische Aufzeichnung dient der Protokollierung und ist nicht öffentlich. Sie wird zu archivischen Zwecken aufbewahrt. Die Ratsleitung kann in begründeten Fällen eine Abklärung oder Einsichtnahme gestatten.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufzeichnungen über Beratungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 12 des Kantonsratsgesetzes sind nach der Protokollierung zu löschen.</p>	<p><sup>2</sup> Die elektronische Aufzeichnung dient der Protokollierung <del>und ist nicht öffentlich</del>. Sie wird zu archivischen Zwecken aufbewahrt <del>– und unterliegt nicht dem Öffentlichkeitsprinzip</del>. Die Ratsleitung kann in begründeten Fällen eine Abklärung oder Einsichtnahme gestatten.</p>
<p><b>Art. 23</b>  b. Einsichtgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 vertraulich. Sie werden, sofern die Kommission nicht anders beschliesst, zugestellt:</p> <p>a. den Mitgliedern der vorberatenden Kommission;</p> <p>b. dem zuständigen Departement;</p> <p>c. den Fraktionspräsidien auf Verlangen;</p> <p>d. der Staatskanzlei zuhanden der Gesetzesmaterialien und der Kantonsratsakten.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrats Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Ratspräsidium.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Rechtsgültigkeit der Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.</p>	<p><sup>1</sup> Die Kommissionsprotokolle sind <del>unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3</del> vertraulich. Sie werden, sofern die Kommission nicht anders beschliesst, zugestellt:</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Staatskanzlei kann nach</del> <u>Nach</u> Abschluss der Beratungen des Kantonsrats <u>bzw. nach Abschluss der Kommissionsarbeit</u> kann Dritten <u>nach Massgabe des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip</u> Einsicht in <u>Kommissionsprotokolle</u> gewähren, <del>soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Kommissionen</del> <u>gewährt werden. Für die Rechtsanwendung oder können die Protokolle der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Ratspräsidium, vorberatenden Kommission zu einem Erlass veröffentlicht werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
	<p><b>6.</b>  <b>Der Erlass GDB 610.1 (Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 87</b>  Berichterstattung</p> <p><sup>1</sup> Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung unterrichtet die Finanzkontrolle die zuständige Departementsvorsteherin oder den zuständigen Departementsvorsteher bzw. das Obergerichtspräsidium sowie das Finanzdepartement. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.</p> <p><sup>3</sup> Zu jedem Bericht, der wesentliche Beanstandungen enthält, hat das Departement oder die Amtsstelle bzw. die Gerichtsverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, so meldet sie diese der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher bzw. dem Obergerichtspräsidium und dem Finanzdepartement. Das zuständige Departement sorgt unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p><sup>5</sup> Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Finanzdepartements diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat auf Antrag des Finanzdepartements oder des zuständigen Departements bzw. das Obergericht entscheidet über strittige Massnahmen aus Prüfungsbemerkungen.</p>	<p><sup>1</sup> Über die Prüfungen werden schriftliche Berichte erstellt. <u>Diese unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.</u></p>
	<p><b>7.</b>  <b>Der Erlass GDB 975.6 (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen [Submissionsgesetz] vom 27. November 2003) (Stand 1. Februar 2004) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 1</b>  Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB) bei.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats vom 8. Februar 2022
<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Änderungen der IVöB, soweit sie nicht grundlegender Natur sind, zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten des öffentlichen Beschaffungswesens in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><sup>3</sup> Er regelt die Einzelheiten des öffentlichen Beschaffungswesens in Ausführungsbestimmungen. <u>Er kann eingereichte Unterlagen vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips ausnehmen.</u></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p> <p>...</p>